



3003 Bern,
3003 Berne,
3003 Bema.

7. August 2003

☎ 031 / 322 43 45

Ihr Zeichen
Votre signe
vostro segno
Vossa sign

Ihre Nachricht vom
Votre communication du
Vostra comunicazione del
Vossa comunicaziun dals

- An die zuständigen kantonalen Direktio-
nen und Departemente

- An die kantonalen Empfangs- und Über-
mittlungsstellen des
New Yorker Übereinkommens
betreffend Alimente

In der Antwort anzugeben A rappeler dans la réponse Ripeterlo nella risposta D'inditgar en la resposta	0.2.7/17.73 0.2.7/17.158
---	-----------------------------

Weiterausbau der internationalen Zusammenarbeit in der Alimentenhilfe

- **Memorandum of Understanding mit den kanadischen Provinzen Manitoba (5. Juni 2003) und Saskatchewan (9. Juli 2003)**
- **Entwurf einer bilateralen Vereinbarung mit den USA (final draft vom 16. Mai 2003)**
- **Arbeiten der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (5.-16. Mai 2003)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit ist in der internationalen Alimentenhilfe Einiges in Bewegung geraten. Wir möchten Sie als massgeblich mitbeteiligte Vollzugsbehörden internationaler Übereinkommen über folgende erfreuliche Entwicklungen und Ergebnisse informieren:

1. Gegenseitigkeitserklärungen („Memorandum of Understanding“) mit den kanadischen Provinzen Manitoba und Saskatchewan

Die Schweiz ist im Bereich der internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen mit den meisten europäischen Staaten sowie mit einigen Ländern auf anderen Kontinenten staatsvertraglich verbunden. Kanada ist jedoch noch keinem bestehenden multilateralen Übereinkommen in Unterhaltssachen weder im Rahmen der UNO noch der Haager Konferenz beigetreten. Deshalb waren die Schwierigkeiten für Alimentengläubiger/innen in der Schweiz, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und Unterhaltsansprüche in Kanada geltend machen müssen, bis heute praktisch unüberwindbar.

Die kanadischen Provinzen sind im Alimentenbereich weitgehend autonom und untereinander durch ein System von Gegenseitigkeitserklärungen verbunden, auf Grund deren Rechtshilfe geleistet und Unterhaltsentscheidungen kostenlos und effizient vollstreckt werden. Dieses System können die Provinzen auf ausländische Staaten ausdehnen, welche als Gegenseitigkeitsstaat anerkannt werden. Die Schweiz hat es nun unternommen, mit einzelnen kanadischen Provinzen im besagten Bereich zu verhandeln. Mit Manitoba und Saskatchewan konnten diese Gespräche zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden.

Sie finden beiliegend je ein Exemplar des Memorandum of Understanding (M.o.U.), das am 26. Mai/ 5. Juni 2003 mit Manitoba beziehungsweise am 9. Juli 2003 mit Saskatchewan unterzeichnet wurde, jeweils auf englisch und in Ihrer/Ihren Amtssprache(n) (vgl. Beilagen 1-4). Sie sind praktisch inhaltsgleich, wenn auch systematisch anders aufgebaut. Sie sollen Auslöser für Verhandlungsgespräche mit weiteren kanadischen Provinzen sein, die teilweise bereits im Gange sind. Wir legen Ihnen zum besseren Verständnis ebenfalls Erläuterungen zum M.o.U. mit Saskatchewan bei (vgl. Beilage 5).

⇒ Zusammengefasst sind Gesuche aus diesen beiden kanadischen Provinzen inskünftig so zu behandeln, wie wenn letztgenannte das New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unterzeichnet hätten. Umgekehrt können Gesuche für Manitoba und Saskatchewan einstweilen mit denselben Unterlagen, aber unter anderem Titel eingereicht werden (vgl. Muster der 1. Seite eines Gesuchsformulars, Beilage 6).

2. Bilaterale Rechtshilfe- und Vollstreckungsvereinbarung mit den USA im Alimentenbereich

Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte mit den US-Behörden eine Vereinbarung ausgehandelt werden, die in den nächsten Monaten dem Bundesrat unterbreitet werden soll.

Als Beilage finden Sie den Entwurf der Vereinbarung auf englisch mit einer Übersetzung auf deutsch und/oder französisch (vgl. Beilagen 7 + 8). Auch hier geht es im Ergebnis um eine Ausdehnung des geographischen Anwendungsbereichs des New Yorker Rechtshilfe-Übereinkommens. Zudem sieht die Vereinbarung vor, dass die Schweiz in unvermeidbaren Fällen ersucht werden kann, ein Unterhaltsverfahren und gegebenenfalls einen damit zusammenhängenden Vaterschaftsprozess durchzuführen. Die Beantragung eines Unterhaltsverfahrens in der Schweiz ist bereits unter dem New Yorker Übereinkommen möglich, kommt jedoch heute in der Praxis nicht oft vor. Dem stehen markante Vorteile gegenüber, so etwa die direkte und vorbehaltlose Durchsetzung von bevorschussten und an ein Gemeinwesen abgetretenen Unterhaltsforderungen, sowie effiziente Inkassohandlungen gegen Alimentenschuldner, die bislang in den USA nicht belangt werden konnten. Gesamthaft gesehen eröffnet diese Vereinbarung den Unterhaltsgläubiger/innen in der Schweiz vielversprechende Perspektiven.

3. Die Arbeiten der Konferenz für Internationales Privatrecht in Den Haag

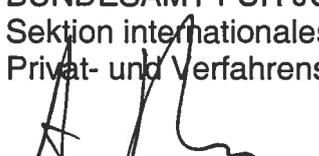
Vom 5. bis 16. Mai 2003 diskutierten Experten in Den Haag im Rahmen einer Spezialkommission über die Schaffung einer umfassenden, modernen Konvention in der Alimentenhilfe. Diese soll hauptsächlich Regeln über die internationale Kooperation, die Zentralbehörden und ihre Funktionen, das Gesuchsverfahren, die Kosten, Übersetzungsfragen, die Anerkennung und Vollstreckung sowie das anwendbare Recht enthalten. Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, auf Grund der Diskussionen einen Vorentwurf auszuarbeiten. Beiliegend finden Sie einen diesbezüglichen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des letzten Tages (vgl. Beilage 9). Weitere Informationen sind der Website der Haager Konferenz, www.hcch.net, zu entnehmen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und sind für allfällige Anregungen Ihrerseits dankbar.

Wir benutzen die Gelegenheit, um Ihnen für die tatkräftige und entscheidende Mitarbeit in internationalen Alimentenfällen sowie für die gute Zusammenarbeit zu danken. Einschlägige Informationen über die internationale Alimentenhilfe werden diesen Herbst unter <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html> (Stichworte internationales Privatrecht oder internationale Rechtshilfe) verfügbar sein. Zwei Dokumente davon legen wir Ihnen bereits bei (vgl. Beilagen 10 + 11).

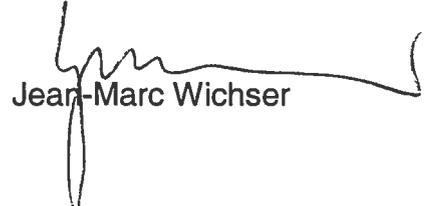
Wir bitten Sie, die vorliegenden Informationen an die nicht angeschriebenen Inkassostellen Ihres Kantons, die im internationalen Bereich tätig sind, in geeigneter Form weiterzuleiten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Sektion internationales
Privat- und Verfahrensrecht


Dr. Alexander Markus

Zentralbehörde internationale
Alimentensachen


Jean-Marc Wichser

Beilagen gem. Verzeichnis